



Rechtssammlung

Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 13. Juni 2024

Genehmigung Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom 17. Dezember 2024 | Verfügung Nr. 27
in Kraft seit 1. Januar 2025

Stand 1. Januar 2025

Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Grundsätze	3
B.	Beitragszahlung	3
	§ 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause	3
	§ 4 Voraussetzungen für Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten	4
	§ 5 Beitragshöhe	4
	§ 6 Beitragsbeschränkung	5
	§ 7 Anspruchsberechtigung	5
	§ 8 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung	5
	§ 9 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht	5
	§ 10 Subsidiarität	6
C.	Verfahren	6
	§ 11 Zuständigkeit	6
	§ 12 Antragsberechtigung	6
	§ 13 Antrag	6
	§ 14 Prüfung und Entscheid	7
	§ 15 Abrechnung der Pflege oder Betreuung zu Hause	7
	§ 16 Abrechnung der Besuche einer Tages- oder Nachtstätte	7
	§ 17 Verwirkung	7
	§ 18 Auszahlung	7
	§ 19 Rechtsmittel	7
D.	Schlussbestimmung	8
	§ 20 Inkrafttreten	8

Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause sowie an den Besuch von Tages- und Nachtstätten im Alter

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Münchenstein, gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 28 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, SGS 941), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Mit der Leistung von Beiträgen gemäss diesem Reglement sollen die Pflegenden und Betreuenden entlastet werden und Wertschätzung erfahren, die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert sowie die Spitäler entlastet und der Bedarf an Pflegebetten in Heimen vermindert werden.

§ 2 Grundsätze

¹ Werden pflege- oder betreuungsbedürftige Personen im AHV-pflichtigen Alter, die Wohnsitz in der Gemeinde Münchenstein haben, durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt oder betreut, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

² Besuchen pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, die Wohnsitz in der Gemeinde Münchenstein haben, zur Entlastung ihrer pflegenden oder betreuenden Angehörigen oder Dritten eine Tages- oder Nachtstätte, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

³ Hat die pflege- oder betreuungsbedürftige Person das AHV-pflichtigen Alter noch nicht erreicht, kann der Gemeinderat ausnahmsweise Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 zusprechen, wenn keine entsprechenden Versicherungsleistungen geltend gemacht werden können.

⁴ Pflegende und/oder betreuende Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflege- oder betreuungsbedürftigen Person erbringen.

B. Beitragszahlung

§ 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden ausgerichtet, wenn die pflege- oder betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden;
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c. Nahrungsaufnahme;
- d. Körperpflege;
- e. Toilettenbenützung;
- f. Fortbewegen im Haus;
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität.

² Bedarf eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

³ Der Pflege- oder Betreuungsbedarf muss durch ein aktuelles Arztzeugnis bescheinigt sein und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können. Der Pflege- oder Betreuungsbedarf muss ausserdem durch eine vom Gemeinderat bezeichnete Fachstelle bestätigt werden.

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten

¹ Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten werden ausgerichtet, wenn der Besuch ärztlich verordnet wurde und Angehörige oder Dritte durch diesen Besuch eine Entlastung erfahren und die pflegebedürftige Person die für sie nötige Pflege oder Betreuung in der Tages- oder Nachtstätte erhält.

² Beiträge an den Besuch von Tages- oder Nachtstätten werden zusätzlich zu Beiträgen an die Kosten der Pflege oder Betreuung zu Hause gewährt, wenn Angehörige oder Dritte die Leistungen gemäss § 3 am Besuchstag gleichwohl zu erfüllen haben.

§ 5 Beitragshöhe

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause sowie an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte in der Verordnung fest.

² Der Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt zwischen CHF 20.00 und CHF 40.00 pro Tag.

³ Der Beitrag an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beträgt bei einem steuerbaren Vermögen der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person bis CHF 200'000 zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00 pro Tag respektive pro Nacht.

⁴ Bei einem steuerbaren Vermögen der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person zwischen CHF 200'001 und CHF 500'000 beträgt der Beitrag 50 % des Betrags gemäss Absatz 3; bei einem steuerbaren Vermögen ab CHF 501'000 beträgt der Beitrag 20 % des Betrags gemäss Absatz 3.

⁵ Bei der Ermittlung des steuerbaren Vermögens gemäss Abs. 3 und Abs. 4 wird der Wert selbst bewohnter Liegenschaften nicht berücksichtigt.

§ 6 Beitragsbeschränkung

¹ Der Gemeinderat legt die maximale Höhe der Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause sowie an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte in der Verordnung fest.

² Der maximale Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt CHF 300.00 bis CHF 500.00 pro Monat.

³ Der maximale Beitrag für den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beträgt CHF 700.00 bis CHF 900.00 pro Monat.

⁴ Werden sowohl Beiträge für die Pflege und Betreuung zu Hause als auch den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte geltend gemacht, beträgt der Gesamtbeitrag maximal CHF 700.00 bis CHF 900.00 pro Monat.

§ 7 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt für Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause ist die pflegende oder betreuende Person.

² Anspruchsberechtigt für Beiträge an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte ist die pflege- oder betreuungsbedürftige Person.

§ 8 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Die Beitragsberechtigung entsteht mit Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung bzw. einer gemeinsam mit anderen Gemeinden geführten Fachstelle nach einer Karenzfrist von 30 Tagen. Während dieser Karenzfrist muss die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit im Sinne von § 3 ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege oder Betreuung durch Angehörige oder Dritte regelmässig erbracht worden sein.

² Der Anspruch auf Beiträge endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht

¹ Der oder die Anspruchsberechtigte muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Verändern sich die Verhältnisse der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustands oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der zuständigen Stelle umgehend gemeldet werden.

³ Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

⁴ In Zweifelsfällen hat die zuständige Stelle das Recht, die Situation vor Ort abzuklären oder durch Dritte abklären zu lassen.

⁵ Wer Beiträge nach diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzubezahlen.

§ 10 Subsidiarität

¹ Beiträge nach diesem Reglement werden um allfällige Versicherungsleistungen – seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung – gekürzt, welche für die Pflege oder Betreuung ausgerichtet werden.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge nach diesem Reglement, so entfällt der Anspruch.

³ Wird die pflegende oder betreuende Person für ihre Leistungen im Rahmen einer Anstellung bei einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Spitexorganisation entschädigt, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss § 2 Abs. 1.

⁴ Beiträge nach diesem Reglement werden auch bei einem allfälligen Bezug der Hilflosenentschädigung ausgerichtet.

C. Verfahren

§ 11 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Beitragsverfügungen nach diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 12 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Beiträge nach diesem Reglement sind sowohl die pflege- oder betreuungsbedürftige Person, als auch die pflegende bzw. betreuende Person. Teilen sich mehrere Personen die Pflege bzw. Betreuung, ist durch diese eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche antragsberechtigt ist.

§ 13 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge nach diesem Reglement ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars der zuständigen Stelle einzureichen.

² Mit dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit inkl. deren Umfang einzureichen.

³ Werden Beiträge an den Besuch einer Tages- oder Nachtstätte beantragt, muss glaubhaft dargelegt werden, inwiefern durch diesen Besuch pflegende oder betreuende Angehörige oder Dritte entlastet werden.

⁴ Der Antrag muss die für die Pflege oder Betreuung zu Hause verantwortliche Person bezeichnen und deren Unterschrift tragen.

§ 14 Prüfung und Entscheid

Die zuständige Stelle prüft den Antrag. Sie holt bei der vom Gemeinderat bezeichneten Fachstelle eine Bestätigung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs ein. Ihren Entscheid teilt sie der antragstellenden sowie der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung in Verfügungsform mit.

§ 15 Abrechnung der Pflege oder Betreuung zu Hause

¹ Die Abrechnungen mit den Angaben der geleisteten Pflege- oder Betreuungseinsätze zu Hause sind quartalsweise der zuständigen Stelle einzureichen.

² Die Abrechnungen sind von der antragsberechtigten Person zu unterzeichnen.

³ Für die Abrechnungen stellt die Gemeinde ein Formular zur Verfügung.

§ 16 Abrechnung der Besuche einer Tages- oder Nachtstätte

¹ Die Abrechnungen mit den Angaben der Besuchstage in einer Tages- oder Nachtstätte sind quartalsweise der zuständigen Stelle einzureichen.

² Für die Abrechnung können die Rechnungen der Tages- oder Nachtstätte dienen.

§ 17 Verwirkung

Die Beitragsberechtigung nach diesem Reglement verwirkt innerhalb eines Jahres seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 18 Auszahlung

Die Beiträge nach diesem Reglement werden jeweils spätestens im Folgemonat nach Einreichung der Abrechnung bei der zuständigen Stelle an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügung der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats gemäss § 2 Absatz 3 kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

D. Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.